FACHHOCHSCHULE ERFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 125

Wintersemester 2026/27

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft 223

Satzung zur Durchführung der FHExplore!-Semester an der Fachhochschule Erfurt 233

Impressum 235

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

Gemäß § 80 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 19.02.2019 (Vkbl. FHE Nr. 70) gibt sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt folgende Wahlordnung. Der Studierendenrat hat die Wahlordnung am 01.10.2026 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Grundsätze der Wahl 224
§ 3 Wahlbereiche 224
§ 4 Amtszeit 2244
§ 5 Wahlorgane 2244
§ 6 Wahlverfahren und Wahltermin 5
§ 7 Wahlausschreibung 5
§ 8 Wahlverzeichnis 6
§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit 6
§ 10 Wahlvorschläge 6
§ 11 Wahlbekanntmachung 7
§ 12 Stimmabgabe 7
§ 13 Stimmabgabe bei Urnenwahl 7
§ 14 Briefwahl 8
§ 15 Auszählung der Stimmen 8
§ 16 Zuteilung der Sitze 9
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses 9
§ 18 Annahme der Wahl und Nachrücken 9
§ 19 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen 10
§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen 10
§ 21 Wahlprüfung und Wahlanfechtung 10
§ 22 Neuwahlen 11
§ 23 Nachwahlen 11
§ 24 Konstituierende Sitzung 11
§ 25 Änderung der Wahlordnung 12
§ 26 Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten 12

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt.

(2) [1]Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. [2]Sie führt ihre Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung durch.

(3) Soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die Durchführung der Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Grundsätze der Wahl

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.

(2) [1]Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl). [2]Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Sitz zu vergeben ist.

(3) Die Wahl ist als Urnenwahl, mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

(4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt zur elektronischen Wahl in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) [1]In der Wahlausschreibung sind die Studierenden deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen. [2]Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

§ 3 Wahlbereiche

(1) Die Wahl des Studierendenrates erfolgt hochschulweit.

(2) Die Wahlen der Fachschaftsräte erfolgen jeweils innerhalb der einzelnen Fachschaften.

(3) Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Fachschaft ist die Zugehörigkeit gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

(4) [1]Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, sind nur in einer Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. [2]Sie können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; ohne Erklärung ist die Fachschaft maßgeblich, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Die Zahl der Sitze im Studierendenrat ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft, die Zahl der Sitze in einem Fachschaftsrat aus der Satzung des jeweiligen Fachschaftsrates.

§ 4 Amtszeit

(1) [1]Der Studierendenrat wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. [2]Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenrates.

(2) Für die Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen aus Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlvorstand der Studierendenschaft.

(2) [1]Die Wahlleitung wird vom Studierendenrat gewählt. [2]Sie gehört der Studierendenschaft an. [3]Für sie ist vom Studierendenrat eine Stellvertretung zu wählen. [4]Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt. [5]Die Wahlleitung beruft die Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet diese.

(3) [1]Der Wahlvorstand besteht aus drei Studierenden. [2]Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Ersatzmitglieder in festgelegter Reihenfolge. [3]Der Wahlvorstand überwacht die Rechtmäßigkeit der Wahl, entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge, über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. [4]Der Wahlvorstand entscheidet in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschluss. [5]Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Wahl, für die sie bestellt sind, kandidieren.

(4) Die Wahlleitung kann zur Unterstützung der Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft festlegen.

(5) Wird die Wahl gemeinsam mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt durchgeführt, erfolgt die organisatorische und technische Durchführung der Wahl in Abstimmung mit den zuständigen Wahlorganen der Fachhochschule Erfurt.

(6) Die Wahlleitung und der Wahlvorstand werden jeweils für die Durchführung einer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses und dem Abschluss eines etwaigen Wahlprüfungsverfahrens.

(7) Für Nach- oder Neuwahlen sind Wahlleitung und Wahlvorstand neu zu bestellen.

§ 6 Wahlverfahren und Wahltermin

(1) Die Wahlleitung legt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand fest, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird.

(2) [1]Die Wahlleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. [2]Der Terminplan ist für die Wahlorgane verbindlich.

(3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit und ist so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

(4) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gemäß § 80 Abs. 3 ThürHG gleichzeitig mit den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt stattfinden; in diesem Fall richtet sich der Wahltermin nach den Festlegungen der zuständigen Wahlorgane der Fachhochschule Erfurt.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleitung schreibt die Wahl spätestens 40 Tage vor dem ersten Wahltag aus.

(2) Die Wahlausschreibung muss insbesondere enthalten:

a. die zu wählenden Gremien,
b. den Wahltermin oder Wahlzeitraum,
c. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
d. die Art der Stimmabgabe,
e. Hinweise zum Wahlverzeichnis einschließlich der Einspruchsmöglichkeit, der Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
f. die Zahl der auf die einzelnen Gremien entfallenden Sitze,
g. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag benannt ist,
h. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
j. die Aufforderung nach § 2 Abs. 5,
k. den Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist.

(3) Die Wahlausschreibung ist digital hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Wahlverzeichnis

(1) Grundlage der Wahl ist das von der Fachhochschule Erfurt nach Maßgabe ihrer Wahlordnung erstellte und festgestellte Wahlverzeichnis.

(2) Für die Erstellung, Auslegung, Berichtigung und Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis sind an die Wahlorgane der Fachhochschule Erfurt nach deren Wahlordnung zu richten; die Wahlleitung weist in der Wahlausschreibung darauf hin.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die nicht der Studierendenschaft angehören, insbesondere Gasthörer:innen und Zweithörer:innen.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Mit der Exmatrikulation scheidet das betreffende Mitglied aus dem Organ aus; es rückt das nächste Ersatzmitglied nach.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) [1]Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist bei der Wahlleitung einzureichen. [2]Die Einreichung kann in Textform, auch über das von der Wahlleitung bereitgestellte elektronische Verfahren erfolgen.

(2) [1]Ein Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Bewerber:innen benennen (Einzelwahlvorschlag beziehungsweise Listenvorschlag). [2]Jede Person darf für die Wahl desselben Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. [3]Ein Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Gremiums beziehen.

(3) Der Wahlvorschlag muss für jede Bewerber:in folgende Angaben enthalten:

a. Name und Vorname,

b. Studiengang,

c. Hochschul-Mailadresse

(4) [1]Jede kandidierende Person muss ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären. [2]Bei elektronischer Einreichung genügt eine entsprechende Bestätigung im dafür vorgesehenen Verfahren. [3]Ohne Zustimmung benannte Bewerber:innen werden vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen. [4]Bewerber:innen können ihre Kandidatur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückziehen.

(5) [1]Auf einem Listenvorschlag sind die Bewerber:innen fortlaufend zu nummerieren; fehlt die Nummerierung, gilt die Reihenfolge der Aufzählung. [2]Auf dem Wahlvorschlag ist kenntlich zu machen, welche Person zur Vertretung gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist; fehlt dieser Vermerk, gilt die an erster Stelle genannte Person als berechtigt.

(6) Bewerber:innen von Einzelwahlvorschlägen zu demselben Gremium können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame Erklärung in Textform gegenüber dem Wahlvorstand eine Listenverbindung eingehen.

(7) Die Wahlleitung legt das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge fest und macht es rechtzeitig bekannt.

(8) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre formelle Zulässigkeit und entscheidet über deren Zulassung.

(9) [1]Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum, am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs, prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und weist auf Mängel hin. [2]Mängel können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist und danach innerhalb von drei Tagen behoben werden.

(10)[1]Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder die Bewerber:innen nicht eindeutig bezeichnen. [2]Bewerber:innen, die nicht wählbar sind oder deren Zustimmung fehlt, werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen. [3]Trifft ein Grund nur auf einzelne Bewerber:innen eines Listenvorschlags zu, werden nur diese gestrichen. [4]Die Wahlleitung unterrichtet die zur Vertretung berechtigte Person unverzüglich in Textform über eine vollständige oder teilweise Nichtzulassung und begründet diese.

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist digital zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlbekanntmachung muss insbesondere enthalten:

a. die zugelassenen Wahlvorschläge,

b. den Wahltermin oder Wahlzeitraum,

c. die Zeiten und Orte der Stimmabgabe bei Urnenwahl oder die Wahlfrist bei elektronischer Wahl,

d. Hinweise zur Briefwahl, soweit diese vorgesehen ist.

§ 12 Stimmabgabe

(1) [1]Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl des Studierendenrates und für die Wahl des zuständigen Fachschaftsrates jeweils so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Gremium zu vergeben sind, höchstens jedoch fünf Stimmen. [2]Je Bewerber:in kann nur eine Stimme vergeben werden (Kumulieren ist nicht möglich); die Stimmen können auf Bewerber:innen verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. [3]Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
(2) Die Stimmabgabe ist nur durch die wahlberechtigte Person selbst zulässig und erfolgt geheim.
(3) Bei Urnenwahl erfolgt die Stimmabgabe durch Kennzeichnung der gewählten Bewerber:innen auf dem Stimmzettel und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne.
(4) Bei elektronischer Wahl erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.
(5) Die Stimmabgabe kann auch im Wege der Briefwahl nach Maßgabe des § 14 erfolgen.
(6) [1]Die Wahlleitung erstellt aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge die Stimmzettel; für jedes Gremium werden gesonderte Stimmzettel erstellt. [2]Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt, das von einem Mitglied des Wahlvorstandes gezogen wird. [3]Innerhalb eines Listenvorschlags sind die Bewerber:innen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen; bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber:innen aufzuführen. [4]Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber:innen vorsehen und darauf hinweisen, wie viele Stimmen höchstens vergeben werden dürfen.[5]Bei elektronischer Wahl wird ein elektronischer Stimmzettel unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt erstellt.

§ 13 Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) Die Wahlleitung bestimmt Anzahl und Ort der Wahlräume.

(2) [1]Für jeden Wahlraum ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Wahlhelfer:innen (§ 5 Abs. 4) zu bilden. [2]Mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses müssen ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) [1]Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlräumen. [2]Es ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. [3]Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(4) [1]Vor Einwurf des Stimmzettels ist festzustellen, dass die wahlberechtigte Person im Wahlverzeichnis eingetragen ist. [2]Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. [3]Auf Verlangen ist ein Identitätsnachweis vorzulegen.

(5) [1]Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zum Zwecke der Stimmabgabe gestattet. [2]Jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im oder unmittelbar vor dem Wahlraum ist unzulässig.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder erfolgt die Auszählung nicht unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe, ist sicherzustellen, dass die Wahlurne so verwahrt wird, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist.

(7) [1]Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die wahlberechtigten Personen abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. [2]Danach wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 14 Briefwahl

(1) Jede wahlberechtigte Person kann Briefwahl beantragen.

(2) [1]Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform bei der Wahlleitung bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag zu stellen. [2]Bei persönlicher Aushändigung der Wahlunterlagen kann der Antrag bis spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden.

(3) [1]Die Wahlleitung übersendet oder übergibt die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Zulassung der Wahlvorschläge. [2]Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. [3]Wahlberechtigte, bei denen die Briefwahl vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(4) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit einer persönlichen Erklärung über die eigenständige Stimmabgabe in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass dieser bis zum Ablauf der Wahlfrist bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Nach Ablauf der Wahlfrist eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt.

(6) [1]Die Wahlleitung stellt sicher, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in das Wahlergebnis einbezogen werden. [2]Wahlbriefe ohne persönliche Erklärung oder von Personen, die nicht als Briefwählerinnen oder Briefwähler vermerkt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 15 Auszählung der Stimmen

(1) [1]Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen zu beginnen. [2]Sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) [1]Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Gremien gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wahlverzeichnis zu vergleichen. [2]Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wahlverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. [3]Ist dies denkbar, so ist nach § 21 zu verfahren.

(3) [1]Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. [2]Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand. [3]Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht als amtlich erkennbar ist, keine Bewerber:in und keinen Wahlvorschlag kennzeichnet, mehr Bewerber:innen kennzeichnet, als Stimmen vergeben werden dürfen, einen Zusatz, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt, oder einen Vorbehalt enthält oder den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt; bei Briefwahl ferner, wenn die Stimmabgabe nicht entsprechend § 14 Abs. 4 erfolgt ist.

(4) [1]Die auf jede:n einzelne:n Bewerber:in entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. [2]Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der Bewerber:innen des Wahlvorschlags.

(5) [1]Über die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) [1]Bei elektronischer Wahl erfolgen Ermittlung und Auszählung der Stimmen nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung. [2]Der Wahlvorstand stellt das hiernach ermittelte Wahlergebnis fest.

§ 16 Zuteilung der Sitze

(1) [1]Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). [2]Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (§ 15 Abs. 4 Satz 2) werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. [3]Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) [1]Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach dem Höchstzahlverfahren mehr Sitze, als Bewerber:innen benannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. [2]Innerhalb eines Wahlvorschlags werden die Sitze den Bewerber:innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugeteilt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung.

(3) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber:innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen bis zur Zahl der zu vergebenden Sitze gewählt.

(4) Haben bei Mehrheitswahl mehrere Bewerber:innen die gleiche Stimmenzahl erhalten oder liegen bei Listenwahl gleiche Höchstzahlen vor und betrifft dies die Zuteilung des letzten zu vergebenden Sitzes, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(5) [1]Bei Listenwahl sind die nicht gewählten Bewerber:innen eines Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze. [2]Sind für einen Wahlvorschlag keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bestimmen sich die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen aus den nicht gewählten Bewerber:innen der anderen Wahlvorschläge. [3]Bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber:innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

(6) Wahlvorschläge und Bewerber:innen, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder nicht zu berücksichtigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse das Wahlergebnis fest:

a. die Zahl der Wahlberechtigten,
b. die Zahl der Wähler:innen,
c. die Zahl der gültigen Stimmen,
d. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
e. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber:innen entfallen sind,
f. die gewählten Vertreter:innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter:innen,
g. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) [1]Das Wahlergebnis ist unverzüglich hochschulöffentlich digital durch die Wahlleitung bekannt zu machen. [2]Diese hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.

(3) Die Wahl ist für das jeweilige Gremium zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der zu vergebenden Sitze besetzt werden konnte.

§ 18 Annahme der Wahl und Nachrücken

(1) [1]Die gewählten Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen sind von der Wahlleitung unverzüglich in Textform an ihre Hochschul-E-Mail-Adresse zu benachrichtigen. [2]Die Benachrichtigung gilt am dritten Tag nach Absendung als zugegangen.

(2) [1]Die gewählte Person hat innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber der Wahlleitung in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. [2]Mit der Annahme bestätigt sie ihre Kontaktmöglichkeit.

(3) [1]Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, fordert die Wahlleitung die Person unverzüglich in Textform unter Fristsetzung von drei Tagen und Hinweis auf die Rechtsfolge erneut zur Erklärung auf. [2]Bleibt auch diese Aufforderung ohne Erklärung, gilt die Wahl als nicht angenommen; der Sitz wird nach der Ersatzreihenfolge neu besetzt.

(4) Kann eine gewählte Person unverschuldet die Erklärung nach den Absätzen 2 und 3 nicht abgeben, kann die Wahlleitung trotzdem die Annahme der Wahl bestätigen und den Sitz an die gewählte Person vergeben. Die unverschuldete Verhinderung ist gegenüber der Wahlleitung glaubhaft zu machen.

§ 19 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

(2) [1]Die Wahlniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer:innen, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. [2]Die Niederschriften sind von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften beizufügen.

(4) [1]Die Wahlleitung hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter:innen aufzubewahren. [2]Die Vernichtung nach Ablauf der Amtszeit ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgen digital; der Wahlvorstand legt den Ort der Veröffentlichung fest. [2]Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf die Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen entfernt werden.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21 Wahlprüfung und Wahlanfechtung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl innerhalb von sieben Tagen nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei dem Wahlvorstand anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist zu begründen. Sie ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und der Wahlfehler das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(3) Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten, wenn Anhaltspunkte für einen Wahlfehler vorliegen.

(4) [1]Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Ablauf der Anfechtungsfrist. [2]Die Einladung erfolgt unter Einhaltung der üblichen Ladungsfrist. [3]Der Wahlvorstand entscheidet durch Beschluss.

(5) [1]Beabsichtigt der Wahlvorstand, einer Wahlanfechtung stattzugeben oder wird eine Wahlprüfung von Amts wegen durchgeführt, sind diejenigen vor der Entscheidung anzuhören, die als Gewählte oder Ersatzvertreter:innen von der Entscheidung betroffen sein können. [2]Die Anhörung kann schriftlich oder in Textform erfolgen und ist in angemessener Frist zu ermöglichen.

(6) [1]Stellt der Wahlvorstand einen Wahlfehler fest, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rechtsfolgen. [2]Dabei ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, soweit der Wahlfehler das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(7) Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung der Sitzverteilung oder der Reihenfolge der Ersatzvertreter:innen, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis entsprechend neu fest; andernfalls weist er die Wahlanfechtung zurück.

(8) [1]Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ordnet der Wahlvorstand eine Wiederholungswahl oder Neuwahl im erforderlichen Umfang an. [2]Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grundlage desselben Wahlverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. [3]Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einem Gremium aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. [4]Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. [5]Der Wahlvorstand legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

(9) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist digital hochschulöffentlich bekannt zu machen und denjenigen, die den Einspruch erhoben haben, sowie allen Betroffenen nach Absatz 5 schriftlich oder in Textform zuzustellen.

(10) Für Wahlanfechtungen, die eine elektronische Wahl betreffen, gelten ergänzend die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Neuwahlen

(1) Eine Neuwahl findet statt, wenn

1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich in erheblichem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
2. nach Feststellen des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist. Die Notwendigkeit einer Neuwahl stellt der Wahlvorstand fest.

(2) Eine Neuwahl findet statt, wenn sich die Notwendigkeit aus der Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates ergibt.

(3) [1]Eine Neuwahl hat schnellstmöglich stattzufinden. [2]Die Wahlleitung hat die Neuwahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag durch digital hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bestimmungen aus 0gelten entsprechend.

(4) [1]Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am 30. Tag vor dem ersten Wahltag und endet am 18. Tag vor dem ersten Wahltag. [2]Die Bestimmungen des 0 bleiben unberührt.

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach den Bestimmungen in 0

§ 23 Nachwahlen

(1) Bei einer Nachwahl werden die unbesetzten Plätze für den Rest der laufenden Amtszeit besetzt.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich in geringem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
2. nach Feststellen des Wahlergebnisses nicht mindestens 10 Sitze im Studierendenrat bzw. mindestens drei Sitze eines Fachschaftsrates besetzt werden können. Der Wahlvorstand entscheidet darüber.

(3) [1]Eine Nachwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsrat diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. [2]Die Bestimmungen aus 0 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Vertreter:innen endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des Gremiums.

§ 24 Konstituierende Sitzung

(1) Nach Bestandskraft des Wahlergebnisses lädt die Wahlleitung die gewählten Mitglieder des Studierendenrates spätestens innerhalb von zwei Wochen zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(3) Bis zur Wahl einer Sitzungsleitung wird die konstituierende Sitzung des Studierendenrates von der Wahlleitung geleitet.

(4) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Wahlergebnisses durchzuführen.

(5) Die konstituierende Sitzung eines Fachschaftsrats wird durch die Sprecher:innen der vorherigen Amtszeit einberufen und durch diese geleitet bis zur Wahl neuer Sprecher:innen oder der Wahl einer anderen Sitzungsleitung.

(6) Haben mehrere gewählte Personen die gleiche höchste Stimmenzahl erreicht, entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los darüber, wer zur Einberufung und Leitung nach Absatz 5 verpflichtet ist.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung.

§ 25 Änderung der Wahlordnung

(1) [1]Die Wahlordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschlossen. [2]Sie kann durch einen Beschluss des Studierendenrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 26 Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Sie ist nach § 44 Abs. 5 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt zu veröffentlichen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 14. April 2021 (Vkbl. Nr. 90 S. 67ff.) außer Kraft.

Fassung vom

Sprecher:innen des Studierendenrates

Satzung zur Durchführung der FHExplore!-Semester an der Fachhochschule Erfurt (FHExplore!-Satzung)

erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Durchführung des FHExplore!-Semesters an der Fachhochschule Erfurt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 die Satzung beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 15.10.2026 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle grundständigen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Erfurt.

(2) Sie regelt Einrichtung, Aufbau, Durchführung, Anerkennung und Qualitätssicherung der FHExplore!-Semester als Teil der Studieneingangsphase.

§ 2 Ziel der FHExplore!-Semester

(1) Die Fachhochschule Erfurt richtet die FHExplore!-Semester ein, um auf die Herausforderungen einer von digitaler, gesellschaftlicher und ökologischer Transformation geprägten Zeit mit innovativen Lehr- und Lernformen zu reagieren. Damit trägt die Fachhochschule Erfurt zur Stärkung von Individualität, Gemeinschaft und gesellschaftlicher Gestaltungsfähigkeit ihrer Studierenden bei.
(2) Die FHExplore!-Semester fördern

1. die Entwicklung individueller Lernpfade und die Anerkennung unterschiedlicher Lebensrealitäten der Studierenden,
2. selbstgesteuertes, reflektiertes und verantwortungsbewusstes Lernen
3. die Verbindung von fachlicher Einführung, interdisziplinärem Lernen und persönlicher Entwicklung,
4. den Erwerb und die Reflexion von Future Skills in praxisnahen, explorativen Lernsettings,
5. den gezielten Einsatz digitaler Tools zur Unterstützung individualisierter Lernprozesse.

(3) Durch die Integration der FHExplore!-Semester in die Curricula werden starre Studienstrukturen aufgebrochen und Freiräume für individuelle Schwerpunktsetzungen geschaffen.

§ 3 Aufbau der FHExplore!-Semester

Die FHExplore!-Semester bilden ein flexibles und individuelles Grundlagenstudium im ersten und zweiten Fachsemester. Der Gesamtumfang beträgt in der Regel 60 ECTS-Punkte, davon mindestens 30 ECTS-Punkte aus fachspezifischen Grundlagenmodulen und bis zu 30 ECTS-Punkte aus studienübergreifenden, interdisziplinären und persönlichkeitsbildenden Modulen und Lehrveranstaltungen. Über das Studium hinweg müssen die notwendigen ECTS-Punkte für den Studienabschluss erzielt werden.

Folgende Module sind Pflichtmodule:

- FHExplore!Projekt (bis zu 14 ECTS)
- FHExplore!Coaching (2 ECTS)
- FHExplore!Future (4 ECTS)

Innerhalb der FHExplore!-Semester können auch Fachmodule, die mit alternativen Lehr- und Lernmethoden umgesetzt werden sowie Explore!-Wahlmodule im Umfang von bis zu 10 ECTS belegt werden. Die FHExplore!-Wahlmodule werden im Rahmen des FHExplore!-Coaching entsprechend den individuellen Zielvereinbarungen mit dem:der Studierenden ausgewählt.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Die FHExplore!-Semester kombinieren Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Formate.

(2) Zentrale Veranstaltungsformen der studienübergreifenden, interdisziplinären und persönlichkeitsbildenden Module und Lehrveranstaltungen in den FHExplore!-Semestern sind Reallabore, Projektarbeiten, Ringvorlesungen, Peer-Learning-Angebote sowie Lern- und Coaching-Gespräche.

(3) Digitale Werkzeuge – insbesondere E-Portfolios, Learning-Analytics-Dashboards und Lernassistenzsysteme – unterstützen die individuellen Lernprozesse.

(4) Die Studierenden führen ein digitales Lern- und Kompetenzportfolio, das der Dokumentation und Reflexion ihrer Lernentwicklung dient.

§ 5 Curriculare Verankerung

(1) Die FHExplore!-Semester sind integraler Bestandteil der jeweiligen Bachelorstudiengänge.

(2) Die innerhalb der FHExplore!-Semester erbrachten Leistungen sind Teil der Gesamtleistung von 180 bzw. 210 ECTS-Punkten.

(3) In den jeweiligen Studiengängen können in den ersten beiden Fachsemestern bis zu 30 ECTS durch FHExplore!-Module ersetzt werden.

(4) Die Zuordnung der Module und die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der zu erreichenden Lernergebnisse erfolgen durch die:den Bildungscoach:in in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch Anerkennung der jeweiligen Modulbeschreibung.

§ 6 Lerncoaching und Beratung

(1) Zu Beginn der FHExplore!-Semester schließen die Studierenden eine individuelle Zielvereinbarung zur Gestaltung des 1. und 2. Fachsemesters mit einem:r Bildungscoach:in sowie gegebenenfalls einem:r Professor:in ihres Studiengangs.
(2) Für Studierende, die ihren Studiengang wechseln oder das Studium beenden möchten, werden ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgehalten.

§ 7 FHExplore!-Coaching-Modul

In den 30 ECTS studienübergreifenden, interdisziplinären und persönlichkeitsbildenden Modulen ist das FHExplore!-Coaching-Modul von 2 ECTS verpflichtend zu belegen. Das Modul erstreckt sich über die ersten beiden Fachsemester. Im Rahmen des FHExplore!-Coaching-Moduls entwickelt der:die Studierende ein Portfolio als verpflichtende Studienleistung. Es wird unbenotet bewertet und ist Voraussetzung für den Übergang in das dritte Fachsemester. Die detaillierte Beschreibung des Portfolios erfolgt in der Modulbeschreibung.

§ 8 Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Durchführung der FHExplore!-Semester wird durch das Zentrum für Qualität (ZfQ) in Zusammenarbeit mit der Projektleitung des *InTeLeGenS*-Vorhabens kontinuierlich evaluiert.

(2) Die Evaluation umfasst quantitative und qualitative Verfahren einschließlich Learning-Analytics-gestützter Analysen.

(3) Die Ergebnisse werden in der hochschulweiten *Learning & Teaching Community* beraten und fließen in die Weiterentwicklung der Curricula ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 26/27 in die FHExplore!-Semester immatrikulieren.

Erfurt, den 15.10.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:
Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Anna Mönchgesang, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in § 44 Grundordnung der FH Erfurt vom 13. März 2019, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019 S. 664, zuletzt geändert am 27. Oktober 2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022 S. 1505, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.